



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

10. Februar 2021

Seite 1 von 4

Über die Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen 513-26.20.09-
000003-2020-0002618
bei Antwort bitte angeben

RR'in Ockinga
Telefon 0211 837-4482
Telefax 0211 837-2200
FP-513@mkffi.nrw.de

An die Ausländerbehörden

des Landes Nordrhein-Westfalen

ausschließlich per E-Mail

Verfahrensduldungen im Kontext der Bleiberechte von §§ 25a und b AufenthG

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.12.2019, Az.: 1 C 34/18

Am 18.12.2019 verkündete das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil zur Bedeutung von sogenannten „Verfahrensduldungen“ (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, Az.: 1 C 34/18) im Zusammenhang mit § 25b AufenthG.

Als „Verfahrensduldung“ wird eine Duldung bezeichnet, die ausschließlich für die Zwecke der Durchführung eines Verfahrens (insbesondere für Gerichts- und Verwaltungsverfahren, aber auch im Falle von Petitions- und Härtefallverfahren) erteilt wird. Im Zusammenhang mit diesem Duldungsstatus stellen sich in der Praxis die Fragen, ob Inhaber/-innen einer Verfahrensduldung die Erteilungsvoraussetzung „geduldeter Ausländer“ im Sinne von §§ 25a Abs. 1 Satz 1 und 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfüllen und ob Zeiten in diesem Status als Voraufenthaltszeiten im Sinne der §§ 25a, b AufenthG gewertet werden können.

Im Kontext von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bejaht das Bundesverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung beide Fragen in Bezug auf § 25b im Grundsatz.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Die zitierte Entscheidung erfordert im Punkt „Verfahrensduldung“ die Anpassung der Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG (Erlass MKFFI vom 25.03.2020; Az.: 513-39.08-01-17-324). Die nachfolgenden Erlassregelungen ergehen im Vorgriff auf die derzeitige Überarbeitung der Anwendungshinweise des Landes zu den §§ 25a und b AufenthG.

1. Wesentliche Inhalte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

In dem Einzelfall, der durch das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden war, ging es um die Anwendung von § 25b AufenthG und u.a. um die Frage, wann das Tatbestandsmerkmal der „Duldung“ im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfüllt ist. Das Gericht betont, dass § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG keine Differenzierung nach Duldungsgründen zuließe. Vielmehr sei auch die sogenannte „Verfahrensduldung“ eine Duldung im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

a)

Die Entscheidung hebt hervor, dass eine Verfahrensduldung keine eigene, im Aufenthaltsgesetz besonders geregelte Duldungsart sei. Sie müsse ihre Grundlage in den gesetzlichen Duldungsvoraussetzungen finden. Dementsprechend bedürfe es stets der Prüfung, ob Duldungsvoraussetzungen im Sinne von § 60a Abs. 2 AufenthG zur Erteilung einer „Verfahrensduldung“ vorlägen. Exemplarisch hält das Bundesverwaltungsgericht die Erteilung einer „Verfahrensduldung“ zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG für denkbar. Dies gelte u.a. in den Fällen, in denen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis teilweise schon vorlägen und für die Dauer eines Verfahrens entsprechend aufrechterhalten werden müssten, um nach der Klärung offener Fragen zu den übrigen – streitigen – Erteilungsvoraussetzungen die aufenthaltsrechtliche Regelung nach Abschluss des Verfahrens ggfls. auch dann noch anwenden zu können. Je besser sich die Erfolgsaussichten des Überprüfungsverfahrens darstellten, desto eher sei eine „Verfahrensduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (effektiver Rechtsschutz als rechtliches Abschiebungshindernis) oder zumindest nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen. Bestehe dagegen

kein Klärungsbedarf mehr und sei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis offensichtlich ausgeschlossen – im Kontext von § 25b AufenthG beispielsweise aufgrund der Nichterfüllung der Voraufenthaltszeiten – dürfe die Erteilung einer „Verfahrensduldung“ ausscheiden.

b)

Mit Blick auf die Berücksichtigung von „Verfahrensduldungen“ im Rahmen von § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG sei es konsequent, die Zeit einer nur zur Durchführung eines Verfahrens erteilten Duldung bei den Voraufenthaltszeiten im Sinne des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG ebenfalls grundsätzlich zu berücksichtigen.

Damit widerspricht das Bundesverwaltungsgericht der bisherigen Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte (u.a. auch der des OVG NRW, Beschlüsse vom 17.08.2016, Az. 18 B 696/16 und 19.10.17, Az. 18 B 1197/17).

2. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Nordrhein-Westfalen

a)

Die Regelung zu den sogenannten Verfahrensduldungen in Ziffer 2 der Anwendungshinweise des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 25. März 2019 (Az.: 513 - 39.08-01-17-324) wird im Vorgriff auf die derzeit laufende Aktualisierung der Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG aufgehoben.

b)

Die auf grundsätzlichen Erwägungen beruhende Entscheidungsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts lässt nicht erkennen, dass für § 25a AufenthG eine andere Bewertung gelten soll. Daher sind die dargestellten Grundsätze entsprechend übertragbar.

c)

Ab sofort reicht eine „Verfahrensduldung“ aus, um die Erteilungsvoraussetzung des „geduldeten Ausländers“ gemäß §§ 25a Abs. 1 Satz 1 und 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erfüllen.

d)

Zeiten der Inhaberschaft einer Verfahrensduldung sind grundsätzlich als Voraufenthaltszeiten im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG und § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG zu werten.

Im Auftrag
gez. Holzberg